

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
25. Oktober 1990

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 12 RK 1/90

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 1990 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter **S p i e l m e y e r**, die Richter **Dr. P e t e r s** und **Dr. K o c h e r** sowie die ehrenamtliche Richterin **K r e m e r** und den ehrenamtlichen Richter **Dr. D u f n e r** für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 23. November 1989 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darum, ob die Klägerin in einem Nachtrichtungsverfahren die Höhe der Beiträge ändern durfte.

Die 1913 in Lodz (Polen) geborene Klägerin ist Verfolgte. Sie siedelte 1956 nach Israel über und erwarb die israelische Staatsangehörigkeit. Im Januar 1982 beantragte sie sinngemäß ua die Nachtrichtung von Beiträgen sowie Kontenklärung. Sie gab an, von 1928 bis 1939 als Angestellte in Lodz beschäftigt gewesen zu sein. Auf Anfrage der Beklagten erklärte der polnische Versicherungsträger im September 1983, daß Unterlagen hierüber nicht hätten ermittelt werden können.

Die Beklagte teilte der Klägerin durch Schreiben vom 19. Dezember 1983 mit, es könnten Beiträge für die Zeit von Januar 1956 bis Juni 1980 nachtrichtet werden. Gleichzeitig setzte sie zur Konkretisierung des Nachtrichtungsbegehrens eine Frist von sechs Monaten und wies darauf hin, daß der Antrag auf Nachtrichtung nach deren fruchtlosem Ablauf abgelehnt werden müsse. Sie fügte hinzu, Versicherungszeiten seien weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht. Darauf schrieb der Bevollmächtigte der Klägerin unter dem 12. März 1984 (Eingang bei der Beklagten am 16. März 1984), die Konkretisierung sei bereits in dem ursprünglichen Antrag erfolgt ("Mindestbeiträge"). Er bitte jedoch, die Erteilung des Zulassungsbescheides bis zum rechtskräftigen Abschluß des Kontenklärungsverfahrens zurückzustellen. Zu der behaupteten Versicherungszeit fügte er Zeugenerklärungen bei.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 21. März 1984 die Anerkennung einer Versicherungszeit von 1928 bis 1939 ab. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 12. März 1985). Im anschließenden Klageverfahren wies das Sozialgericht (SG) darauf hin, daß bisher die Zugehörigkeit der Klägerin zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht geklärt sei. Einer Sprachprüfung in Israel unterzog sich die Klägerin jedoch nicht. Nunmehr wies das SG die Klage auf Anerkennung der Versicherungszeit durch Urteil vom 17. März 1987 rechtskräftig ab.

Anschließend ließ die Beklagte mit Bescheid vom 24. Juni 1987 für die Zeit von Januar 1956 bis Juni 1980 (294 Monate) die Nachtrichtung von Mindestbeiträgen (74 DM) zu und räumte eine dreijährige Zahlungsfrist ein. Der Bevollmächtigte der Klägerin erhob fristgerecht Widerspruch; er kläre zur Zeit, ob die Klägerin höhere Beiträge nachtrichten könne und wolle. Die Beklagte forderte ihn unter dem 16. Oktober 1987 auf, den Widerspruch bis zum



26. Dezember 1987 zu begründen. Daraufhin teilte er durch Schreiben vom 4. Dezember 1987 (Eingang bei der Beklagten am 7. Dezember 1987) mit, die Klägerin wolle nach dem ungünstigen Ausgang des Kontenklärungsverfahrens höhere Beiträge nachentrichten, nämlich 294 Beiträge zu 135 DM. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 16. Dezember 1987 eine Verlängerung der am 25. Juni 1984 abgelaufenen Konkretisierungsfrist und den Antrag der Klägerin vom 7. Dezember 1987 auf Neukonkretisierung ab. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 24. März 1988).

Auf die Klage hat das SG Berlin durch Urteil vom 13. April 1989 den Bescheid aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, einen Nachentrichtungszulassungsbescheid entsprechend der Neukonkretisierung über 294 Beiträge zu je 135 DM zu erteilen. Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat die Berufung der Beklagten durch Urteil vom 23. November 1989 zurückgewiesen. Die Klägerin habe die Beiträge noch bis zum Eintritt der Bindungswirkung des Zulassungsbescheides erhöhen können. Daran ändere nichts, daß die Beklagte eine Konkretisierungsfrist als Ausschlußfrist habe setzen dürfen. An ihre früher vorgenommene Konkretisierung sei die Klägerin bis zum endgültigen Abschluß des Kontenklärungsverfahrens nicht gebunden gewesen. Der Auffassung der Beklagten, es sei das Risiko des Versicherten, wenn er den negativen Ausgang des Kontenklärungsverfahrens angreife und darüber die Konkretisierungsfrist ablaufe, sei nicht zu folgen. Die Akten ließen nicht erkennen, daß die Klägerin im Kontenklärungsverfahren Widerspruch und Klage nur erhoben habe, um das Nachentrichtungsverfahren hinauszuzögern.

Gegen das Urteil richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie eine Verletzung des Art 12 der Durchführungsvereinbarung zum deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommen iVm Art 2 § 49a Abs 2, 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes rügt. An der Rechtsprechung, daß die Höhe der Beiträge bis zur Bestandskraft des Zulassungsbescheides geändert werden könne, sei nicht mehr festzuhalten, nachdem entschieden worden sei, daß eine Konkretisierungsfrist als Ausschlußfrist gesetzt werden dürfe. Anderenfalls laufe die Befugnis hierzu leer. Sie (die Beklagte) habe beachtet, daß eine Konkretisierung erst nach Abschluß der Kontenklärung verlangt werden dürfe. Der Klägerin sei in der Konkretisierungsaufforderung vom 19. Dezember 1983 mitgeteilt worden, daß die geltend gemachte Versicherungszeit nicht anerkannt werden könne. Die förmliche Ablehnung sei wenig später mit Bescheid vom 21. März 1984 erfolgt. Daß die Konkretisierungsfrist erst nach rechtskräftigem Abschluß des Kontenklärungsverfahrens gesetzt werden dürfe, sei der Rechtsprechung nicht zu entnehmen und auch nicht sachgerecht, weil sonst das Nachentrichtungsverfahren durch offensichtlich unbegründete Rechtsbehelfe in die Länge gezogen werden könne. Habe der Antragsteller hingegen im Kontenklärungsverfahren Erfolg, so wolle auch sie (die Beklagte) ihm eine neue Konkretisierung gestatten.



Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG vom 23. November 1989 und das Urteil des SG vom
13. April 1989 aufzuheben sowie die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidung des LSG für zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben zutreffend entschieden, daß die angefochtenen Bescheide vom 24. Juni 1987 und 16. Dezember 1987 idF des Widerspruchsbescheides vom 24. März 1988 rechtswidrig sind.

Die Klägerin ist, wie unter den Beteiligten nicht umstritten ist, nach Art 12 der Vereinbarung zur Durchführung (DV) vom 20. November 1978 (BGBl 1980 II 575) zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit (DISVA) vom 17. Dezember 1973 (BGBl 1975 II 246) iVm Art 2 § 49a Abs 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes -AnVNG- (Art 2 § 51a Abs 2 ArVNG) zur Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit von Januar 1956 bis Juni 1980 berechtigt. Das Nachentrichtungsverfahren vollzieht sich, wie in anderen Fällen einer solchen außerordentlichen Nachentrichtung, grundsätzlich in den drei Schritten der Antragstellung, der Konkretisierung und der Zahlung der Beiträge nach Erlaß des Zulassungsbescheides (vgl BSGE 50, 16 = SozR 5750 Art 2 § 51a Nr 36; BSGE 60, 266, 268 = SozR aaO Nr 66).

Im vorliegenden Verfahren hat die Klägerin den Antrag auf Nachentrichtung von Beiträgen fristgerecht im Januar 1982 gestellt. In ihrem Schreiben vom 19. Dezember 1983 (Konkretisierungsaufforderung) hat die Beklagte die Zeit von Januar 1956 bis Juni 1980 als belegungsfähig benannt und die Antwort der Klägerin dahin verstanden, daß sie den gesamten Zeitraum belegen wolle. Dementsprechend hat die Beklagte, ohne bei der Klägerin nochmals zurückzufragen, im Bescheid vom 24. Juni 1987 die Nachentrichtung für die gesamte Zeit zugelassen. Hinsichtlich des zu belegenden Zeitraums hat die Klägerin ihr Nachentrichtungsbegehren auch nicht geändert.

Anders verhält es sich mit der Höhe der Beiträge. Insofern hatte die Klägerin, als sie die Nachentrichtung im Januar 1982 beantragte, zunächst von "Mindestbeiträgen" gesprochen. Darauf hat sie auch noch in ihrer Antwort vom 12. März 1984 auf die Konkretisierungsauffor-



derung der Beklagten vom 19. Dezember 1983 verwiesen. Demgegenüber hat sie später, als die Beklagte mit Bescheid vom 24. Juni 1987 die Nachentrichtung von Mindestbeiträgen von je 74 DM zugelassen hatte, fristgerecht Widerspruch eingelegt, eine mögliche Erhöhung der Beiträge angekündigt und dann mit weiterem Schreiben vom 4. Dezember 1987 innerhalb der von der Beklagten für die Widerspruchsbegründung genannten Frist die Beitragshöhe dahin neu bestimmt, daß sie statt der Mindestbeiträge nunmehr Beiträge von 135 DM pro Monat nachentrichten wolle.

Die Beklagte hat mit dem Bescheid vom 16. Dezember 1987 und dem Widerspruchsbescheid vom 24. März 1988 nicht nur eine Verlängerung der mit Schreiben vom 19. Dezember 1983 gesetzten sechsmonatigen Konkretisierungsfrist abgelehnt, sondern auch den Antrag der Klägerin, die Beitragshöhe nachträglich zu ändern ("Neukonkretisierung"). Zu ihr war die Klägerin jedoch berechtigt und die Beklagte daher verpflichtet, einen Bescheid über die Zulassung zur Beitragsnachentrichtung unter Berücksichtigung der geänderten Konkretisierung zu erlassen.

Eine derartige Neukonkretisierung ist nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zulässig. Zwar wird der Bescheid über die Zulassung zur Nachentrichtung auch hinsichtlich der darin getroffenen Regelung über den Zeitraum, für den die Beiträge nachentrichtet werden dürfen (Urteil vom 23. September 1980, BSGE 50, 227 = SozR 5070 § 10 Nr 14), und die Höhe der nachentrichtbaren Beiträge bindend. Bis zum Eintritt der Bindungswirkung hat der erkennende Senat jedoch in seinen Urteilen vom 22. Februar 1980 (BSGE 50, 16 = SozR 5750 Art 2 § 51a Nr 36) und vom 27. März 1980 (SozR 5750 Art 2 § 51a Nr 38) sowohl eine Herabsetzung als auch eine Erhöhung der früher gewählten Beitragsklasse für zulässig erklärt, in der erstgenannten der beiden Entscheidungen eine Herabsetzung unter bestimmten Voraussetzungen sogar bis zur Zahlung der Beiträge. Er hat allerdings, soweit hiernach die Bindungswirkung des Zulassungsbescheides die zeitliche Grenze für eine Änderung bildet, hinzugefügt, die Änderung könne nur in einem geordneten Verwaltungsverfahren geschehen, indem der Berechtigte bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist oder - nach Einlegung eines Widerspruchs - bis zum Abschluß des Widerspruchsverfahrens bei dem Versicherungsträger eine im einzelnen genau bezeichnete Änderung des ergangenen Bescheides beantrage und dieser darauf einen entsprechenden Änderungsbescheid erlasse (BSGE 50, 16, 19/20 = SozR 5750 Art 2 § 51a Nr 36). Diesen Anforderungen ist die Klägerin des vorliegenden Verfahrens gerecht geworden. Daß sie den Widerspruch gegen den Zulassungsbescheid eingelegt hat, ohne schon im Widerspruchsschreiben eine Neukonkretisierung vorzunehmen, ist jedenfalls bei dem vorliegenden Sachverhalt unschädlich. Denn der Zulassungsbescheid vom 24. Juni 1987 wurde nach mehr als dreijährigem Ruhen des Nachentrichtungsverfahrens dem in Berlin ansässigen Bevollmächtigten bekanntgegeben, der erst mit der in Israel lebenden Klägerin korrespondieren mußte.



In dem genannten Urteil vom 22. Februar 1980 (BSGE 50, 16, 19 = SozR 5750 Art 2 § 51a Nr 36) hat der Senat eine rechtliche Notwendigkeit, eine einmal erfolgte Konkretisierung für abschließend zu halten, ua verneint, weil das Gesetz keine Frist enthalte, bis zu der Anträge auf Nachentrichtung konkretisiert werden müßten. Wenn mit dieser Begründung die Neukonkretisierung für zulässig erachtet wurde, so erweist sich das im Hinblick auf das spätere Urteil vom 16. Oktober 1986 (BSGE 60, 266 = SozR 5750 Art 2 § 51a Nr 66) nicht als unzutreffend. In diesem Urteil hat der Senat eine Befugnis der Versicherungsträger anerkannt, eine Konkretisierungsfrist als Ausschußfrist zu setzen, so daß sie imstande sind, in der zweiten Stufe (Konkretisierung) des Nachentrichtungsverfahrens Klarheit über dessen Fortgang zu schaffen und damit auf dessen zügigen Abschluß durch Zahlung der Beiträge hinzuwirken. Dieser Zweck kann in der Regel auch erreicht werden, wenn eine spätere Neukonkretisierung zugelassen wird, die durchaus nicht zu einer Zahlungsverzögerung zu führen braucht, zumal es häufig im Interesse auch der Antragsteller liegen wird, eine solche Verzögerung zu vermeiden. Der Senat teilt deswegen nicht die Ansicht der Beklagten, bei Zulassung einer Neukonkretisierung "laufe" ihre Fristsetzungsbefugnis für die Erstkonkretisierung "leer". Immerhin ermöglicht diese Befugnis den Versicherungsträgern, solche Antragsteller endgültig von der Nachentrichtung auszuschließen, die ihren Antrag weder bis zum Ablauf der Frist noch nachträglich konkretisieren, so daß bei ihnen eine spätere Neukonkretisierung von vornherein ausscheidet. Andererseits erreicht die von den Versicherungsträgern genutzte Befugnis, eine Konkretisierungsfrist zu setzen, ihren Zweck bei allen denjenigen Antragstellern, die auf diese Weise zu einer fristgerechten Konkretisierung veranlaßt werden. Denn ihnen können die Versicherungsträger nunmehr die Zulassungsbescheide erteilen. Wenn dann einige von ihnen anschließend noch eine Neukonkretisierung vornehmen wollen und dies zugelassen wird, so verliert deswegen die Fristsetzungsbefugnis nicht insgesamt ihre Bedeutung.

Für die Neukonkretisierung kann auch ein aner kennenswerter Bedarf bestehen, etwa wenn zwischen der Erstkonkretisierung und dem Zulassungsbescheid ein längerer Zeitraum (hier dreieinhalb Jahre) vergangen ist, in dem sich die Vorstellungen der Antragsteller von der für sie zweckmäßigen Nachentrichtung und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben können. Ein beachtliches Interesse an der Neukonkretisierung kann ferner dann bestehen, wenn - wie hier - erst nach der Erstkonkretisierung, jedoch vor dem Zulassungsbescheid das endgültige Ergebnis eines Kontenklärungsverfahrens bekannt geworden ist, vor allem wenn dieses eine Versicherungszeit von längerer Dauer (bei der Klägerin von 1928 bis 1939) betraf.

Demgegenüber geht von der Zulassung der Neukonkretisierung keine nennenswerte Gefahr einer Verzögerung von Nachentrichtungsverfahren aus. Eine Neukonkretisierung ist, wie dargelegt, nur zulässig, wenn gegen den Zulassungsbescheid fristgerecht Widerspruch eingelegt wird. Im Widerspruchsverfahren können die Versicherungsträger eine - angemessene - Frist zur Begründung des Widerspruchs, insbesondere zu einer angekündigten Neukonkre ti-



sierung, bestimmen und nach deren fruchtlosem Ablauf alsbald über den Widerspruch entscheiden. Darüber hinaus kommt in Betracht, daß die Versicherungsträger, wenn sie die neukonkretisierte Nachentrichtung zulassen, bei der Bemessung der Zahlungsfrist die Dauer des Neukonkretisierungsverfahrens mitberücksichtigen. Sie können dann, jedenfalls wenn die Gründe für die Neukonkretisierung in der Sphäre der Antragsteller liegen, davon absehen, die früher bestimmte Zahlungsfrist in voller Länge erneut einzuräumen oder je nach Lage des Falles (zB bei einer schon im ersten Zulassungsbescheid weiträumig bemessenen Frist) überhaupt von deren Verlängerung absehen. Schließlich darf eine Neukonkretisierung dann abgelehnt werden, wenn sie mißbräuchlich erfolgt, um die Zahlung der Beiträge hinauszuzögern. Hierauf könnte etwa hindeuten, daß ein Antragsteller die Konkretisierung wiederholt ändern will. Ein solcher Sachverhalt liegt jedoch hier nicht vor.

War die Neukonkretisierung durch die Klägerin schon hiernach zulässig, so kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die Klärung weiterer Fragen nicht mehr an. So hat die Beklagte schon im Schreiben vom 19. Dezember 1983 eine Konkretisierungsfrist gesetzt, obwohl das Kontenklärungsverfahren noch nicht abgeschlossen war. Es wurde - ungeachtet des in der Konkretisierungsaufforderung enthaltenen formlosen Hinweises auf weder nachgewiesene noch glaubhaft gemachte Versicherungszeiten verwaltungsmäßig erst durch den Bescheid vom 21. März 1984 und rechtskräftig erst durch das Urteil des SG vom 17. März 1987 beendet. Ob schon vorher eine Konkretisierungsfrist wirksam gesetzt werden konnte, hat die Rechtsprechung bisher nicht abschließend geklärt (vgl BSG SozR 5070 § 10 Nr 23; BSGE 60, 266, 268 = SozR 5750 Art 2 § 51a Nr 66; BSG SozR 5070 § 10a Nr 18). Die Versicherungsträger haben damit, soweit für den Senat erkennbar, in der Regel bis nach rechtskräftigem Abschluß des Kontenklärungsverfahrens gewartet. Gegen das von der Beklagten hier angewandte abweichende Verfahren bestehen jedenfalls dann Bedenken, wenn das Kontenklärungsverfahren eine Versicherungszeit von erheblicher Länge (hier von 1928 bis 1939) betraf und es, wie das LSG rechtsfehlerfrei angenommen und die Beklagte auch nicht beanstandet hat, nicht mißbräuchlich, insbesondere mit dem Ziel einer Verschleppung des Nachentrichtungsverfahrens, betrieben wurde. Selbst wenn aber die Beklagte die Konkretisierungsfrist wirksam gesetzt hätte, könnte sie die Klägerin an der 1983 vorgenommenen Konkretisierung nicht mehr festhalten, nachdem sie mit dem Erlaß des Zulassungsbescheides tatsächlich bis nach dem rechtskräftigen Abschluß des Kontenklärungsverfahrens durch das Urteil des SG vom 17. März 1987 gewartet hat. Denn die Aufforderung zur Konkretisierung ungeachtet des noch laufenden Kontenklärungsverfahrens und ein Festhalten der Klägerin an der Erstkonkretisierung hätte nur Sinn, wenn alsbald nach der Konkretisierung ein Zulassungsbescheid ergangen und so der baldige Zufluß der Beiträge an den Versicherungsträger gefördert worden wäre. Wartet der Versicherungsträger demgegenüber nach der Erstkonkretisierung mit der Erteilung des Zulassungsbescheides noch längere Zeit (hier mehr als dreieinhalb Jahre) ab, so fällt



demgegenüber eine vergleichsweise geringe weitere Verzögerung des Nachentrichtungsverfahrens durch die Neukonkretisierung nicht mehr ins Gewicht.

Die Revision der Beklagten war demnach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)